

Satzung des Wasserverbandes Peine für das Samtgemeindegebiet Baddeckenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4 des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Samtgemeindegebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt und deren Mitgliedsgemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere und Sehlede.

§ 2
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen

1. In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten.

§ 3
Gewässereinleitung

Das in den Kleinkläranlagen behandelte Abwasser ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben abzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 18.12.1997 aufgehoben.

Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine



Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

V e r z e i c h n i s
 der Bereiche in der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Oelber a. w. W.	Lichtenberger Str.42 Flur 2, Flurstück 19/1	Oelber Bach
2. Rhene	Bockernweg 12 Flur 1, Flurstück 337/13	Wegseitengraben
3. Wartjenstedt	Bindermühle 2 Flur 2, Flurstück 62	Grundwasser
4. Wartjenstedt	Bindermühle 3 Flur 2, Flurstück 48	Grundwasser
5. Burgdorf	Mühle 1 Flur 3, Flurstück 19/2	Wegseitengraben
6. Westerlinde	Grundstöber 10 Flur 2, Flurstück 45/1	Grundwasser
7. Groß Elbe	Auf der Freien 1 Flur 3, Flurstück 4	Grundwasser
8. Haverlah	Elber Landstraße 1 Flur 9, Flurstück 12/5	Straßengraben K47
9. Haverlah	Elber Landstraße 2 Flur 9, Flurstück 12/6	Straßengraben K47
10. Haverlah	Elber Landstraße 3 Flur 9, Flurstück 12/1	Straßengraben K47
11. Haverlah	Kreisstraße 81 Flur 3, Flurstück 21/1 und Flurstück 21/3	Grundwasser
12. Steinlah	Mühlenweg 3 Flur 5, Flurstück 29/1	Wegseitengraben
13. Groß Heere	Nauenburg Flur 2, Flurstück 117	Straßengraben B6
14. Sehlide	Bodensteiner Klippen Flur 1, Flurstück 21 und Flurstück 32/1	Wegseitengraben
15. Baddeckenstedt	Holler Str. 7 Flur 4, Flurstück 152/5	Mühlengraben